

Internationale Entwicklungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **14 (1962)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-963237>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER STANDORT

INTERNATIONALE ENTWICKLUNGEN

FH. Das Exekutivcomité des Internationalen Film- und Fernsehrates sah sich schon vor einiger Zeit vor neue Situationen gestellt, welche durch Beschlüsse der Generalversammlung der Unesco entstanden waren. Wie erinnerlich hatte die Unesco, die Kulturorganisation der Vereinigten Nationen, also eine Regierungsorganisation, seinerzeit den Rat gegründet, um die grossen, internationalen Spitzenverbände von Film und Fernsehen um sich zu vereinen. Zwar konnte sie diesen nicht die Mitgliedschaft verleihen, da nur Staaten Mitglieder sein können, doch sah sich die Unesco auf vielen Gebieten ausserstande, ihre Funktionen ohne die Hilfe der internationalen Fachverbände, von denen anzunehmen ist, dass sie die qualitativ geeignetsten Leute in ihren leitenden Rängen besitzen, auszuüben.

Beim Film und Fernsehen, die angesichts ihrer nahen Verwandtschaft zusammengefasst werden sollten, war es keine kleine Sache, alle die Grossverbände, die an selbstherrliche Regierungsweise gewöhnt waren, unter einen Hut zu bringen. Man braucht nur etwa den Namen der FIAPF zu erwähnen, der starken internationalen Filmproduzentenorganisation, um sich darüber klar zu werden, mit wem man es hier zu tun hatte. Es bedurfte denn auch beharrlicher Bemühungen und dauerte ca. 5 Jahre, bis die Gründungsversammlung endlich stattfinden konnte. Und die gemeinsame Basis, die gefunden wurde, bestand in der juristischen Selbständigkeit des Rates, der, obwohl auf Initiative der Unesco entstanden, nicht gesonnen war, die Tätigkeit seiner Mitglieder allzusehr einschränken zu lassen, selbst nicht von den Vereinigten Nationen.

Gewisse Mitglieder, darunter die Produzenten und katholischen Organisationen, genossen eine Vorzugsstellung, indem sie von der Unesco das sogenannte Consultativ-Statut B erhalten hatten, das heisst, sie besaßen unter anderem das Recht, in wichtigen Fragen auf ihrem Gebiet sich vernehmen zu lassen und offiziell Eingaben an die Unesco oder die Regierungsdelegationen zu machen. Davon wurde intensiv Gebrauch gemacht, vor allem auf dem Gebiet der für den Film wichtigen Urheberrechte. Aber auch in Kartellangelegenheiten gelang es der FIAPF, sich verschiedentlich einzuschalten und ihren Standpunkt sehr nachdrücklich geltend zu machen.

Protestantischerseits war man gerade damit beschäftigt, ebenfalls den Consultativ-Status B zu erwerben, als die Generalversammlung der Unesco neue Beschlüsse über die Beziehungen der nicht-gouvernementalen Organisationen zur Unesco billigte. Es wurden drei verschiedene Status-Kategorien geschaffen, von denen uns hier nur die wichtigste interessiert, die Kategorie A, denn der Rat erhielt diese verliehen und rückte damit in die erste Reihe der besonders privilegierten Institutionen auf. Es würde zu weit gehen, hier alle Rechte im Einzelnen aufzuzählen, welche ihm damit zugefallen sind. Erwähnt sei hier lediglich das Konsultationsrecht in allen einschlägigen Fragen, ferner der Anspruch auf Subventionen (gegenwärtig 20'000 Dollars zuzüglich 20'000 Dollars seitens der italienischen Regierung). Dazu kommt das Recht, an alle einschlägigen Tagungen, Kongresse und Meetings Beobachter zu entsenden, auch wenn es sich um offizielle Regierungsveranstaltungen handelt.

Zweifellos handelt es sich um einen beträchtlichen Fortschritt. Dass der Rat in Zukunft auch bei Zutritt von Regierungsdelegierten anwesend sein kann und wohl auch beratende Stimmen erhalten wird, kann in vielen Fragen von grosser Bedeutung werden. Auf jeden Fall besitzt er jetzt eine erstklassige Informationsmöglichkeit. Es kann auf dem ganzen Gebiet von Film und Fernsehen nichts mehr geschehen, ohne dass er nicht alle Einzelheiten darüber erfahren würde. Dabei ist zu beachten, dass alle frühern Privilegien nach dieser Richtung hinfallig geworden sind. Die Mitglieder sind heute alle ausnahmslos gleichgestellt.

Naturgemäss erhoben sich rasch einige wesentliche Probleme: Nach welchen Richtlinien sollen zum Beispiel die Delegierten für solche offiziellen Kongresse und Tagungen ausgewählt werden? Bei der grossen Verschiedenheit des Film- und Fernsehrates keine Kleinigkeit, bei der Animosität zwischen einzelnen, die sie aus dem Berufsleben mitbrachten und leider auch im Rat nicht ganz abgelegt haben, ein echtes Problem. Da man nicht die gesamte Mitgliedschaft an solche Veranstaltungen delegieren kann, muss eine Auswahl getroffen werden. Selbstverständlich entstanden darob heftige Diskussionen, doch fand man sich am Schluss in London und Paris wieder und wird der Generalversammlung ein Schema vorlegen können.

Darin wird vorgesehen, dass der Rat die Vertretungen durchführt nach den Direktiven der Generalversammlung, wie sie von Exekutivausschuss interpretiert werden. Eine solche Delegation kann dann jene Delegierten umfassen, die an den betreffenden Sachfragen am stärksten interessiert sind. Falls die Interessen nicht überall die gleichen sein sollten, so kann auch ein Ratsmitglied diese Delegation beauftragen, seine speziellen Interessen an der Konferenz zu vertreten und ihr einen ganz bestimmten Auftrag mitgeben. (Allerdings darf dieser nicht zum Gesamtzweck des Rates im Widerspruch stehen). Den Mitgliedern wird auch ein ausdrückliches Recht zugebilligt, beim Rat zu verlangen, dass er die Entsendung von direkten Beobachtern an internationale Tagungen usw. der Unesco erleichtere.

Im Prinzip lässt sich über die neue Stellung der Mitglieder des Rates zur Unesco sagen, dass sie alle das Statut A, das beste, besitzen, aber dass sie diese Rechte nicht individuell geltend machen können, sondern nur über den Rat. Der Versuch einzelner Mitglieder, ihre frühere, privilegierte Stellung separat zu wahren, ist gescheitert. Die Unesco hat mitgeteilt, dass diese ihre alten Rechte endgültig verloren haben, und sie auch dann nicht wieder erhielten, wenn sie aus dem Rat austreten würden. Wer mit der Unesco heute auf dem Gebiete des Films und Fernsehens verkehren wolle und Rechte beanspruche - auch nur dasjenige, angehört zu werden - müsse von jetzt an Mitglied des Rates sein. Dieser hat also eine Art Monopol erhalten; ausser ihm ist "kein Heil!"

Die Auseinandersetzungen sind in der Folge von Mitgliedern benützt worden, um eine grössere Selbständigkeit des Rates gegenüber der Unesco zu erreichen. Besonders von russischer Seite wurde verlangt, dass die "Sklaverei" gegenüber dieser ein Ende nehme, ein nach jeder Richtung haltloses Vorgehen. Der Rat kann nur in Verbindung mit der Unesco seine Ziele erreichen und die schwierigen hängigen Probleme lösen, nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch aus praktischen. Die Unesco ist ein einmaliger Ort auf der Erde, wo die grossen, privaten Spitzenverbände der Welt kommerziellen oder kulturellen Charakters mit den Regierungen von über 100 Staaten direkt oder indirekt fortlaufend in Kontakt stehen oder doch je nach Wunsch sofort in Kontakt treten können, wo entscheidende internationale Vereinbarungen vorbereitet werden oder doch beeinflusst werden können. Diese Vorteile sind so eminent, und andererseits sind die Schranken, die dem Rat von der Unesco auferlegt wurden, so gering, dass jede Lösung von der Unesco eine schwerste Schädigung des Rates bedeuten würde. Zahlreiche Mitglieder würden überhaupt das Interesse an ihm verlieren. Der offensichtlich politisch bedingte Vorstoss aus Moskau ist denn auch nicht akzeptiert worden. Die einzige Konzession, die gemacht wurde, ist oberflächlicher Art; der Name des Rates wurde abgeändert in "Internationaler Rat der Film- und Fernsehorganisationen" (Conseil international des Organismes de Cinéma et de Télévision). Auf diese Weise soll die volle Autonomie der Mitgliederorganisationen besser zum Ausdruck kommen. Materiell wird dadurch an den bisherigen Beziehungen nichts geändert. Auch die Statutenänderungen, die infolge der Verleihung des Statuts A an den Rat nötig wurden, bedeuten eher Ergänzungen als Aenderungen.

Andererseits glaubt auch die Unesco gegenwärtig Grund zu Beanstandungen zu besitzen. Schon seit mehreren Jahren hat sie die Ernennung eines hauptamtlich angestellten Generalsekretärs verlangt. Das ist bis jetzt unterblieben, zum Teil deshalb, weil die bisher "Regierenden" fürchten, in ihren Machtbefugnissen eingeschränkt zu werden. Richtig ist allerdings auch, dass die finanzielle Basis des Rates für einen tüchtigen Generalsekretär etwas zu schmal ist, weshalb noch Verhandlungen nach dieser Richtung erforderlich sind. Die Forderung der Unesco ist aber berechtigt, doch sind die Aussichten für eine bessere Finanzierung gegenwärtig gering, nachdem die Geldgeberin der Unesco, die UNO in New York, ihrerseits in erheblichen Finanzschwierigkeiten steckt. Die 73 Millionen \$, welche die Unesco jährlich erhält, reichen kaum für die Entrichtung der bisherigen Zahlungen, ja der Rat muss froh sein, wenn seine Subvention nicht gekürzt wird. Das Seilziehen um einen Generalsekretär dürfte also noch einige Zeit dauern.

Die weitem, an der letzten Sitzung in Paris geäusserten Bedenken der Unesco, dass durch eine zu starke Betonung der Selbständigkeit seiner Mitglieder die Aktionsfähigkeit des Rates leiden würde, sind kaum begründet. Der Rat kann nach wie vor alle Fragen und Probleme von Film und Fernsehen oder beiden zusammen aufgreifen, die ihm oder irgendeinem seiner Mitglieder einfallen. Das Recht jedes Mitgliedes, jede Frage auf diesem Gebiete vor dem Rat aufzuwerfen und Anträge zu stellen, soll überdies noch statutarisch festgelegt werden, obwohl es sich von selbst versteht.

Wir glauben, dass der Rat durch die Verleihung des Statuts A an Kraft gewonnen hat. Mitglieder, die mit ihm nicht einverstanden wären und austreten wollten, würden sich selber schwer schädigen, jede Verbindung mit der Unesco verlieren, den Kontakt mit den Regierungen, die Informationsmöglichkeiten, die Einflussnahme auf alle Entscheidungen, internationale Konventionen, die Subventionsmöglichkeit. Es würde übrigens kaum etwas schaden, wenn sich die Mitgliederzahl des Rates etwas verringern würde; er ist heute überaus heterogen zusammengesetzt und es werden häufig Gesichtspunkte und Argumente in die Debatten geworfen, die mit seinen Aufgaben und den Zielen der Unesco nicht mehr den geringsten Zusammenhang haben, ja ihnen widersprechen. Das macht die Verhandlungen oft nicht leicht, wenn auch manchmal interessant.

In der Schweiz wird man gut tun, die Möglichkeit einer Mitwirkung, wenigstens auf indirekte Weise, durch Mitarbeit in einem internationalen Verband, der Ratsmitglied ist, gut zu überlegen. Es ist leider die Tatsache, dass man gerade in filmkulturellen Kreisen noch viel zu sehr in alten, kleinen Geleisen denkt, und die grossen, auf immer engere Zusammenarbeit drängenden internationalen Kräfte auch auf diesem Gebiet unterschätzt. Ein typisches Beispiel dafür hat der Verband der
(Fortsetzung folgende Seite)